

GHPublic

1 | 2017

GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

DUISBURG | DÜSSELDORF | KREFELD | MEISSEN



© NatureQualityPicture/photocase.com

Mitarbeiterbindung durch
Gesundheitsmanagement
Unternehmensführung im digitalen Zeitalter



GRÜTER · HAMICH & PARTNER®

Inhalt

GHProlog

- 03 »Take your child to work day«

GHP Praxis

- 04 Bauabzugssteuer und Freistellungserklärung

GHP Persönlich

- 05 Abschluss mit »sehr gut«
- 05 Zertifizierte Insolvenzbuchhalterin
- 06 GHP spendet für eine mobile Einsatzleitstelle
- 07 Unternehmensführung im digitalen Zeitalter

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 08 Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 09 Änderungen bei der Arbeitnehmerüberlassung
- 10 Steuerliche Förderung der Elektromobilität

GHP Titel

- 12 Mitarbeiterbindung durch Gesundheitsmanagement

GHP Fachlicher Hintergrund

- 14 Steueränderungen 2017

GHP im Gespräch

- 16 Burnout – Mythos oder Problem?

GHP privat

- 18 GHP ist gelebtes Miteinander

GHP kurios

- 19 Umsatzsteuer für's Handauflegen

»Take your child to work day«

Unter diesem von der Schule geprägten Begriff begleitete ein Schüler im Februar seinen Vater bei GHP an dessen Arbeitsplatz und gewann so einen ersten Eindruck vom täglichen Büroalltag einer Steuerkanzlei. Die dahinterliegende Idee ist es sicher wert, auch in Zukunft solche Tage für Schüler zu organisieren. Aber der Name für das Projekt erscheint doch ziemlich bemüht und wir fragen uns: Hätten wir diesem Tag nicht auch eine Überschrift in Deutsch geben können?

Das Phänomen des Denglisch tritt gern in der Arbeitswelt auf. Sicher kann sich jeder von uns an Telefongespräche erinnern, in denen ihr Gesprächspartner die »message« gab, dass er gerade in einem »meeting« sei um die »milestones« mit seinem Kunden zu besprechen, da hier die »performance« gestärkt werden sollte.

Durch die Globalisierung fanden und finden immer noch viele englische Ausdrücke den Weg in unsere Sprache. Während manche Begriffe als Anglizismen in der deutschen Sprache aufgenommen werden, wie zum Beispiel Computer, Tablet oder Wellness, werden auch viele deutsche Worte durch das englische Synonym einfach ersetzt. So werden Nachrichten zu News, Fahrräder zu Bikes, Konferenzen zu Meetings. Statt eines Geschäftsleiters haben Unternehmen einen »Chief Executive Officer« (CEO), der Personalleiter ist der »Human Resources Manager« und, um den »Workflow« zu optimieren, sendet der Mitarbeiter seine »Change-Requests« ans »Deployment«. Angesichts solcher Beispiele stehen nicht nur Liebhabern der deutschen Sprache die Haare zu Berge.

Sprache ist ständig im Wandel, das ist normal. In Zeiten zunehmender Digitalisierung und Internationalisierung dient die Verwendung mancher englischer Begriffe sicher einer besseren Verständigung. Ganz normale deutsche Begriffe ins Englische zu übersetzen, damit es »cooler« klingt, ist aber mehr als lächerlich. Bezeichnungen und Überschriften einfach zu übernehmen, ohne über eine sinnvolle Bezeichnung in der deutschen Sprache nachzudenken, wirkt nicht authentisch.

Der berühmte Münchner Sprachkünstler Carl Valentin sagte, wie immer voll ins Schwarze treffend: »Transparent – aber dennoch durchsichtig.«

In der ersten Ausgabe der GHPublic wollen wir mit unseren Artikeln und Themen inhaltlich auch wieder ins Schwarze treffen und haben eine Ausgabe mit den neuesten steuerlichen und unternehmerischen Entwicklungen zusammen gestellt: Wir geben unter anderem Einblick in die Entwicklungen der GHP



© Andrea Damm/pixelio.de

Kanzleigruppe, erklären welche steuerlichen Förderungen bei der Elektromobilität möglich sind, zeigen die neuen gesetzlichen Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung auf und beschäftigen uns mit der Bauabzugsteuer. In unserem Mandanteninterview befragen wir Klaus Oberliessen zum Thema Stressmanagement und dem Umgang mit aktuellen Tendenzen.

In diesem Sinne wünschen wir der deutschen Sprache einen langen Atem und eine neue »Coolness« ohne Anglizismen. Darauf einen Coffee to Go, auch zum Mitnehmen.

Ihr Bernd Nowack und Marc Tübgen

Bauabzugssteuer und Freistellungserklärung

Frage: Was ist bei der Ungültigkeit der Freistellungserklärung bei der Bauabzugssteuer zu beachten?

Antwort: Schon seit dem 1. Januar 2002 ist der Auftraggeber einer Bauleistung dazu verpflichtet, von der Gesamtrechnungssumme 15% einzubehalten und an das Finanzamt des Auftraggebers abzuführen, wenn der Empfänger der Bauleistungen ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Freistellungserklärung vom Finanzamt

Die Entrichtung des Abzugsbetrages entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung des leistenden Unternehmens vorliegt. Diese muss vom Bauunternehmer bei seinem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Nur wenn eine Freistellungserklärung vorliegt, ist der Auftraggeber der Bauleistungen nicht mehr zum Abzug der Steuer verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Bagatellgrenze von 15.000 Euro pro Jahr (falls der Leistungsempfänger steuerfreie Vermietungsumsätze ausführt) oder von 5.000 Euro pro Jahr (in allen übrigen Fällen) nicht überschritten wird.

Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung prüfen

Unternehmer, die Bauleistungen erbringen und ihren Kunden deshalb eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts zur Bauabzugssteuer ausgehändigt haben, sollten die Gültigkeit dieser Freistellungsbescheinigung regelmäßig überprüfen. Viele Freistellungen verlieren über den Jahreswechsel ihre Gültigkeit. Diesen Check sollten unbedingt auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben.

Auch bei der Umsatzsteuer existiert für Bauunternehmer die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Die erwähnte Freistellungsbescheinigung kann jedoch seit dem Oktober 2014 nicht mehr als umsatzsteuerlicher Nachweis für das Erbringen nachhaltiger Bauleistungen in Anspruch genommen werden. Der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke erfolgt über das Vordruckmuster USt1TG, welches beim Finanzamt ausgestellt wird. Dieser Vordruck ist maximal drei Jahre gültig.

Was können Bauunternehmer bei Ungültigkeit der Freistellungsbescheinigung tun?

- » Beim Finanzamt ist umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer zu beantragen und an die Kunden auszuhändigen.
- » Stehen Zahlungen an, sollte ein Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugssteuer durch den Auftraggeber.

Was sollten Auftraggeber bei Ungültigkeit der Freistellungsbescheinigung tun?

- » Der Auftragnehmer ist schriftlich zur Vorlage einer neuen – gültigen – Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer aufzufordern.
- » Wird eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, muss zur Haftungsvermeidung die 15%ige Bauabzugssteuer einbehalten und an das Finanzamt des Bauleistenden abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden, nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Die Finanzbehörden haben die Freistellungsbescheinigung beim Auftraggeber zu einem Schwerpunkt für Betriebsprüfungen erklärt. Hier wird offenbar ein hohes Steuerpotential gesehen.



Abschluss mit »sehr gut«



Phillip Breuer

Es ist ein breites und hohes Anforderungsspektrum, welches sich unseren Auszubildenden zum Steuerfachangestellten innerhalb ihrer Ausbildung bietet, denn nach ihrem Abschluss sind die Steuerfachangestellten qualifizierte Mitarbeiter in den Unternehmen der Steuerberater. Sie unterstützen die Berufsträger bei ihrer steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungstätigkeit für Mandanten aus Industrie, Handel, Handwerk, dem Dienstleistungs- und privaten Bereich. Dabei erledigen Steuerfachangestellte die Buchführung, fertigen Lohn- und Gehaltsabrechnungen, wirken bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mit, bearbeiten Steuererklärungen, prüfen Steuerbescheide und entwerfen Schriftsätze. Steuerfachangestellte müssen über gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts verfügen. Sie haben Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und können gut mit Zahlen umgehen. Die Beschäftigung mit Gesetzestexten und Fachliteratur gehört zu ihren täglichen Aufgaben. Da sie häufig Kontakt mit Mandanten, Finanzämtern und anderen Institutionen haben, sollten sie gut mit Menschen umgehen und sich in Wort und Schrift gut ausdrücken können.

Unser ehemaliger Auszubildender Phillip Breuer aus Duisburg gehört zu den wenigen Prüflingen aus Nordrhein-Westfalen, die ihre Ausbildung zum Steuerfachangestellten mit der Note »sehr gut« abgeschlossen haben.

Herzlichen Glückwunsch zu diesem wirklich tollen Ergebnis und einen erfolgreichen Start in die berufliche Zukunft bei Grüter · Hamich & Partner in Duisburg.

Zertifizierte

Den Lehrgang »zertifizierte Insolvenzbuchhalterin« schloss Jessica Simon aus der Duisburger Kanzlei von Grüter · Hamich & Partner Anfang 2017 erfolgreich ab. Wir gratulieren Jessica Simon ganz herzlich zu diesem erfolgreichen Abschluss.

Die Krefelder Kanzlei von GHP spezialisiert sich auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung in Insolvenzfällen. Das Leistungsspektrum der Insolvenz-Spezialisten umfasst in

diesem Zusammenhang die laufende Buchhaltungsunterstützung, also die Fortführung der Finanzbuchhaltung und Insolvenzbuchhaltung. Seit Anfang 2017 unterstützt Jessica Simon zukünftig das Team um Frau Jantos-Schmitt in Krefeld für die Kanzleigruppe bei den Insolvenzbuchhaltungen und steht beratend für spezielle Fragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung zur zertifizierten Insolvenzbuchhalterin sind dabei:

- » die insolvenzrechtliche Rechnungslegung mit insolvenzrechtlichem Berichtswesen,
- » das Steuerrecht in der Insolvenz in Abgrenzung zur vorinsolvenzrechtlichen Besteuerung,
- » die Lohnbuchhaltung in insolventen Unternehmen mit der Abrechnung des Insolvenzgeldes und der Differenzlohnbesteuerung und
- » die Erstellung des Schlussberichtes und Erstellung der Schlussrechnung.



Jessica Simon

GHP spendet für eine mobile Einsatzleitstelle

GHP hilft mit, die reibungslose Kommunikation in brenzligen Situationen zu sichern und spendete für eine neue mobile Einsatzleitstelle des DRK Duisburg.

Bei Evakuierungsmaßnahmen, Bombenentschärfungen im Stadtgebiet und Großschadenslagen wie Bränden oder Naturkatastrophen: Die ehrenamtlichen Helfer des DRK Duisburg sind im Einsatz und leisten Hilfe.

Jeder von uns kann von einem solchen Ereignis überrascht werden. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, wie schnell und unvorbereitet jede Mitbürgerin und jeder Mitbürger zum Betroffenen werden kann. Unverzichtbar in einer solchen Situation: die sichergestellte Kommunikation. Die mobile Einsatzleitstelle stellt ein eigenes Kommunikationsnetz für die Helfer vor Ort bereit – und sichert nicht zuletzt für jeden von uns lebenswichtige, schnelle Hilfe.

Die heute im Einsatz befindliche mobile Einsatzleitstelle ist bereits weit über 30 Jahre alt und erfüllt nicht mehr die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine optimale Steuerung der Einsatzkräfte. Die Kosten für die Neuanschaffung liegen bei 390.000 EUR. Davon konnten bereits über 90% durch Spenden eingesammelt werden.

Die neue Einsatzleitstelle wurde bereits von der Stiftung Deutsches Rotes Kreuz Duisburg in Auftrag gegeben. Mit der Fertigstellung und Übergabe wird im Dezember dieses Jahres gerechnet.



B&T Solutions GmbH, Korschenbroich

Gute Kommunikation sorgt für schnelle Hilfe und kann Leben retten. Spenden sind auf folgendes Konto möglich:

Spendenkonto
 Stiftung DRK Duisburg
 IBAN: DE 98 3505 0000 0200 600 500
 BIC: DUISDE33XXX
 Verwendungszweck: Mobile Einsatzleitstelle



Unternehmensführung im digitalen Zeitalter

Traditionell trifft sich im März die Finanz- und Wirtschafts-Elite aus der Metropolregion Ruhr und vom Niederrhein auf dem Wirtschaftsforum der Kanzleigruppe GHP und des Mercedes Benz Autohauses Nühlen. Als hochkarätiger Referent stand Erfolgsautor und Top-Redner Edgar K. Geffroy für unsere Gäste zur Verfügung.

In unserem Wirtschaftsforum gab Geffroy einen Ausblick auf die Anforderungen und Perspektiven, die mit einer modernen Unternehmensführung verbunden sind. Im Zentrum standen dabei die Chancen und Risiken, die sich durch die Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeitswelt ergeben – sei es z. B. in der Suche nach Mitarbeitern, der Vermarktung des eigenen Unternehmens oder der Optimierung betrieblicher Abläufe.

Geffroy rief die Gäste des Wirtschaftsforums dazu auf, ihren Blickwinkel zu verändern: »Sehen Sie den Markt mit den Augen des Kunden und nicht mit ihren eigenen Augen«. Wer heute auf das Internet verzichtet, der übersieht einen entscheidenden Aspekt seiner Geschäftsidee: die Wettbewerber warten nicht.

Andrea Wagner von GHP und Michael Schmitt von der DATEV eG stellten neben der neuen Herausforderung auch den Nutzen der fortschreitenden Digitalisierung heraus. Zum Beispiel wird aus der von den Finanzbehörden geforderten Verfahrensdokumentation ein Instrument zur unternehmerischen Aufbau- und Ablauforganisation. Die Möglichkeiten der Erfassung und Bearbeitung von digitalen Buchführungsbelegen erhöhen enorm die Mobilität und ermöglichen Informationsgewinne ohne Zeitverlust.

Als neuesten Trend im Sinne der Digitalisierung in der Automobilbranche zeigte Dr. Hans Nühlen die Vernetzung des Fahrzeuges mit dem Internet und die Elektromobilität auf. Auch er wies auf die Notwendigkeit hin, die von Amazon & Co besetzten Stellen zwischen Angebot und Nachfrage selbst unternehmerisch zu nutzen. Wir brauchen Unternehmen, die den digitalen Wandel als Chance begreifen und sich aktiv damit auseinandersetzen. So steigern Sie nicht nur Ihre Bekanntheit und Ihr Image und tragen damit zur nachhaltigen Weiterentwicklung Ihres Unternehmens bei. Nur wer jetzt offen ist für neue Wege, dem gelingt der digitale Wandel.

Edgar K. Geffroy, Michael Schmitt,
Dr. Hans Nühlen, Andrea Wagner
und Günter Grüter (v.l.n.r.)



Edgar K. Geffroy und Michael Schmitt



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Richter des Bundesfinanzhofes waren in letzter Zeit öfter mit Urteilen zu den Steuerermäßigungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen beschäftigt. Aufgrund der verschiedenen Urteile überarbeitete das Bundesministerium der Finanzen sein Anwendungsschreiben zu § 35a EStG im November 2016 umfassend.

Werden haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, kann für die Lohnaufwendungen eine Steuerermäßigung von 20 % in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung ist im Fall der haushaltsnahen Dienstleistungen auf jährlich 4.000 Euro und im Fall der Handwerkerleistungen auf jährlich 1.200 Euro begrenzt.

Das Bundesfinanzministerium erweitert mit dem Anwendungsschreiben den Kreis der hierunter fallenden Leistungen. Folgende Änderungen sind hauptsächlich enthalten:

Der Begriff »im Haushalt« umfasst künftig auch das angrenzende Grundstück, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haus-

haltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist danach ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig unter anderem die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.

Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des »Betreuten Wohnens« Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, profitiert zukünftig auch von dem Steuervorteil, denn Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres können als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden.



Änderungen bei der Arbeitnehmerüberlassung

Die Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes kommt zum 1. April 2017.

Ausnahmen zur 18-Monatsfrist der Überlassungshöchstdauer

Die Änderung des AÜG sieht eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten an denselben Entleiher vor. Eine Ausnahmeregelung für tarifgebundene Unternehmen gilt nach wie vor unbegrenzt. So könnten also z. B. IG Metall und die Arbeitgeberverbände der Metallindustrie einen Tarifvertrag vereinbaren, der eine Höchstüberlassungsdauer auch von 36 oder von 48 Monaten vorsieht. Diese Höchstfrist würde dann für alle Einsatzbetriebe gelten, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind. Auch Einsatzbetriebe, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen, dürfen die verlängerte Überlassungsdauer in ihrem Betrieb vereinbaren – mit Zustimmung des Betriebsrates.

Für mehrere Einsätze sieht der Gesetzesentwurf eine Unterbrechungsfrist von drei Monaten vor, ab der ein Einsatz bei einem Entleiher als »Neueinsatz« gilt. Entleiher ist das Kundenunternehmen, nicht der -betrieb. Ein Arbeitsplatzwechsel hilft für die Fristberechnung also nicht, solange eine Tätigkeit im selben Unternehmen fortgesetzt wird.

Gleichstellungsgrundsatz gilt bereits nach neun Monaten Einsatzdauer

Nach neun Einsatzmonaten in demselben Kundenunternehmen besteht die Verpflichtung zum Gleichstellen. Neben dem Stun-

denentgelt sind den Arbeitnehmern also auch dieselben sonstigen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer im Kundenbetrieb zu gewähren (z. B. Prämien, betriebliche Altersvorsorge etc.).

Streikarbeit

Streikarbeit durch Zeitarbeitnehmer ist zukünftig zulässig, wenn die Zeitarbeitnehmer schon vor dem Streik in dem Unternehmen tätig waren. Der Ersatz streikender Arbeitnehmer durch Streikbrecher bleibt dagegen unzulässig.

Keine Fallschirmlösung mehr bei Werkverträgen

Verboten wird nun auch die »Fallschirmlösung«, mit der sich sehr viele Dienstleister gegen eine mögliche unzulässige Arbeitnehmerüberlassung abgesichert hatten. Sie schlossen ihre Verträge als Dienst- oder Werkverträge ab und konnten dann, wenn sich eine Tätigkeit im Nachhinein als Arbeitnehmerüberlassung herausstellte, noch immer ihre auf Vorrat beantragte Erlaubnis vorweisen. Das geht zukünftig nicht mehr, denn das Gesetz verlangt im Vorhinein eine Festlegung auf Dienst/Werkvertrag oder Arbeitnehmerüberlassung. Liegt eine Arbeitnehmerüberlassung ohne entsprechende Bezeichnung vor, drohen Bußgelder selbst dann, wenn der Dienstleister eine ANÜ-Erlaubnis besitzen sollte.

Bei Verstößen gegen die Neuregelungen drohen erhebliche Bußgelder von bis zu 50.000 Euro pro Verstoß!



Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Das umweltpolitische Ziel ist klar: In Deutschland soll der CO₂-Ausstoß bis 2020 um bis zu 40% gesenkt werden. Deshalb werden etwa durch die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und durch lohnsteuerliche Privilegien Anreize zur Nutzung der Elektromobilität geschaffen. Auch das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben im Dezember 2016 zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr Stellung genommen.

Hintergrund ist, dass vom Arbeitgeber Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs gewährt werden und die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit ist.

In seinem Anwendungsschreiben geht das BMF unter anderem auf folgende Punkte näher ein:

- » Umfang der Steuerbefreiung für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge
- » Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Für die Steuerbefreiung gilt weder ein Höchstbetrag, noch eine Begrenzung der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge.

Als Ladevorrichtung für ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug gilt dabei die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Private Nutzung ist jede Nutzung der Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer außerhalb der betrieblichen Nutzung für den Arbeitgeber.

Definition des Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs

Elektrofahrzeug: wird ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist wird.

Hybridelektrofahrzeug: bezieht zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus einem Betriebskraftstoff oder einer Speichereinrich-



zung für elektrische Energie/Leistung im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung.

Abgeltungswirkung der 1%-Regelung und Anwendung der Fahrtenbuchmethode

Diese Steuerbefreiung wirkt sich nicht auf einen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens nach der 1%-Regelung aus, da der geldwerte Vorteil des verbilligt oder

unentgeltlich gestellten Ladestrom für den Arbeitgeber bereits abgegolten ist.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode wirkt sich der Steuervorteil dagegen aus. Die Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bleiben bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs außer Ansatz.

Anwendungsbereich

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom, den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers oder eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens beziehen und den Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers beziehen.

Die Abgabe von Ladestrom an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer oder Kunden ist nicht begünstigt.

Ansatz von Reisekosten bei Nutzung des privaten Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten

Wenn der Arbeitnehmer sein privates Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten nutzt, kann er die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält.

Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind aber die steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020.



Mitarbeiterbindung durch Gesundheitsmanagement

Die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter entscheidet zu einem erheblichen Teil darüber, ob ein Unternehmen erfolgreich im Markt agiert und ob dies auch zukünftig erwartet werden kann. Hierin besteht weitgehende Übereinstimmung, über die Art und Weise, wie dies entsprechend umgesetzt werden soll, weniger.

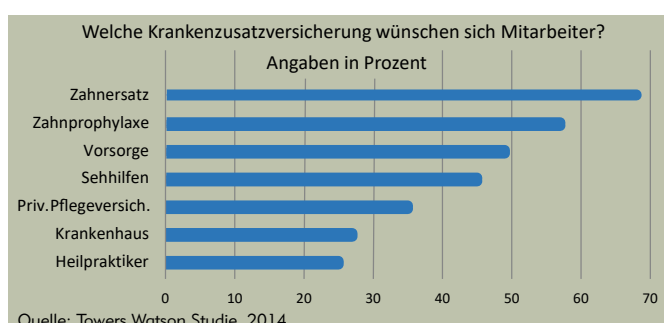
Ein erfolgversprechender Anfang in diesem Zusammenhang ist es sicherlich, auf die Wünsche und Anforderungen der Mitarbeiter einzugehen. Qualifizierte Mitarbeiter erwarten neben angemessener Vergütung, auch gewisse »Extras«, zum Beispiel durch den Arbeitgeber finanzierte Altersversorgung (bAV). Hinzu kommen zunehmend sogenannte weiche Faktoren wie etwa vernünftige Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und Behandlung.

Wer heute als gesetzlich Krankenversicherter in den Genuss umfassender Leistungen kommen möchte, muss mit Zusatzversicherungen ergänzend vorsorgen – umso schöner, wenn dies der Arbeitgeber übernimmt.

Was erwarten Arbeitnehmer von einer betrieblichen Krankenversicherung?

Umfragen hinsichtlich des Bedarfs und der Akzeptanz im Zusammenhang mit der Thematik »Gesundheit« haben ergeben, dass von Seiten der Mitarbeiter insbesondere die Übernahme der Kosten für Zahnersatz und Zahnprophylaxe (z. B. professionelle Zahnreinigung), sowie Vorsorgemaßen besonders häufig als gewünschter Bestandteil zusätzlicher Krankenversicherungsleistung genannt werden.

Im Bereich der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) haben sich aktuell verschiedene Tarife etabliert, die das ganze Leistungsspektrum der privaten Krankenkassen im Bereich der Zusatzversicherungen abdecken können.



© Marco2811/fotolia.de

Über die genannten Zusatzleistungen hinaus bieten Versicherungen den Mitarbeitern weitere Vorteile:

- » Abhängig von Anbieter und Tarif, sind der Ehepartner und gegebenenfalls Kinder bis zum 25. Lebensjahr mitversichert, also eine Form der Familienversicherung, wie sie sonst nur in der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten ist.
- » Üblicherweise wird auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet! Dies führt dazu, dass auch Personen, die aufgrund einer erfolgten Gesundheitsprüfung keine Zusatzversicherung, oder nur eine zu erhöhten Beiträgen erhalten würden, ebenfalls über die betriebliche Krankenversicherung versichert werden können. Die Anbieter der Versicherungen verzichten hier bewusst auf eine Bewertung des Einzelfalls.

Wirtschaftlicher Nutzen für das Unternehmen – Erhöhung der Produktivität

Kommt ein Unternehmen den Wünschen der Mitarbeiter einer betrieblichen Krankenversicherung nach, entstehen zunächst einmal zusätzliche Kosten. Diesen können – nicht eindeutig rechenbaren – Vorteilen, wie eben Mitarbeitergewinnung und Bindung sowie Verbesserung von Image und Betriebsklima gegenübergestellt werden. Aber auch wirtschaftlich ergeben sich Vorteile: jeder krankheitsbedingte Ausfalltag verursacht Kosten durch Verzögerungen und Störungen im Arbeitsablauf oder auch durch Ersatzbeschäftigung.

In der folgenden Beispielrechnung kommt eine Ersparnis an Ausfallkosten in Höhe 17.600 Euro zusammen. Wird eine betriebliche Krankenversicherung im Unternehmen eingesetzt, steht durch die



© WoGif/fotolia.de

Reduktion von nur einem AU-Tag ein monatliches Budget zur Finanzierung der Maßnahmen von 29,33 Euro pro Mitarbeiter zur Verfügung. Zusätzliche Vorsorge führt zu weniger Krankheiten, schnellere und gegebenenfalls bessere Behandlung zu vorzeitiger Heilung. Beides reduziert die krankheitsbedingten Ausfalltage. Aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus, kann errechnet werden, wie viele Krankheitstage im Unternehmen reduziert werden müssen, um die Kosten der bKV zu tragen.

Verschiedene Versicherungsgesellschaften haben hierzu Angebote entwickelt, die modular aufgebaut sind, d.h. das interessierte Unternehmen kann sich die einzelnen zusätzlichen Versicherungsleistungen gezielt zusammenstellen. Die Kosten liegen je nach Leistungspaket und Anbieter pro Monat und Mitarbeiter unter 10 Euro für Basistarife und bei 50 Euro für besondere Vorsorgetarife und erfordern eine Mindestmitarbeiterzahl, üblicherweise 25.

Eingliederung in ein Gesamtkonzept

Die betriebliche Krankenversicherung stellt nur einen Aspekt im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements dar. Zu

den durch entsprechende Gesetze geregelten Vorgaben wie Arbeitsschutz kommen Gesundheitsdienste und weitere Maßnahmen, die über betriebliche Belange hinaus gehen und Teile des privaten Bereichs umfassen können, stets mit dem Ziel der Gesundheitsförderung und idealerweise aufeinander abgestimmt.

Bei dieser Thematik haben viele Unternehmen noch erheblichen Nachholbedarf.

Die betriebliche Krankenversicherung ist aus Mitarbeitersicht nicht umsonst einer der meistgefragten Sachzuwendungen. Zum einen schafft sie einen sofort erlebbaren Mehrwert, da die Mitarbeiter unmittelbar nach Abschluss Leistungen in Anspruch nehmen können. Zum anderen bieten betriebliche Lösungen, etwa durch den Verzicht auf eine Gesundheitsprüfung, den Ausschluss etwaiger Wartezeiten und aufgrund deutlich günstigerer Versicherungsbeiträge einen Vorteil, der auf dem privaten Markt nicht zugänglich ist. Damit ist die bKV ein wirksamer Baustein im Rahmen einer Positionierung als Arbeitgeber mit attraktivem Vergütungspaket.

Beispielrechnung für ein Unternehmen mit 50 Beschäftigten	ohne betriebliche Krankenversicherung	mit betrieblicher Krankenversicherung
Tage der Arbeitsunfähigkeit (AU) pro Mitarbeiter pro Jahr*	17,4	16,4
AU-Tage im gesamten Unternehmen	870	820
Ausfallkosten pro Tag der AU*	352 Euro	352 Euro
Ausfallkosten gesamt pro Jahr	306.240 Euro	288.640 Euro

* Quelle: Jahresbericht für Betriebe im verarbeitenden Gewerbe, Statistisches Bundesamt, Stand: 2014, Volkswirtschaftliche Kosten durch Arbeitsunfähigkeit 2012, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Stand: 2014

Kontakt:



das institut – betriebliche altersversorgung & wertkonten
beratungsgesellschaft mbH
Jens Gellrich und Reinhard Klemke
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 96074 0
Telefax 02065 96074 29
E-Mail albert.gellrich@di-institut.de
Internet www.di-institut.de

Kontakt:



Grüter · Hamich & Partner
Ralf van gen Hassend
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 | 90880
Telefax 02065 | 908850
E-Mail: ralf.vangenhassend@g-h-p.de
Internet www.g-h-p.de

Steueränderungen 2017



© Coloures pic/fotolia.de

2017 werden – steuerlich gesehen – alle Bürger ein wenig entlastet: Steuerzahler profitieren unter anderem vom erhöhten Grundfreibetrag (um 168 Euro auf 8.820 Euro). Familien erhalten ein um 2 Euro je Kind erhöhtes Kindergeld bzw. alternativ einen höheren Kinderfreibetrag. Dagegen müssen Besserverdiener (ab 6.500 Euro Brutto-Monatseinkommen) insgesamt mit etwas weniger in der Tasche als im Vorjahr vorlieb nehmen: Es gibt bei der Sozialversicherung einige Erhöhungen.

Bei Altersvorsorge ist ab 2017 mehr absetzbar

Sparer dürfen 2017 mehr steuerfrei in ihre Altersvorsorge investieren. In die gesetzliche Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in einen Rürup-Sparvertrag können Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige bis zu 23.362 Euro – 595 Euro mehr als 2016 – steuerfrei einzahlen. Selbstständige haben die Möglichkeit, davon 84 Prozent (2016: 82 Prozent), also maximal 19.624 Euro, als Sonderausgaben geltend zu machen. Arbeitnehmer, die einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Rentenversicherung erhalten, können 68 Prozent des Arbeitnehmeranteils für die gesetzliche Rentenversicherung als Sonderausgabe absetzen.

Steuer- und sozialversicherungsfrei können Arbeitnehmer maximal 3.048 Euro ihres Lohns in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder eine Unterstützungskasse investieren – immerhin 72 Euro mehr als im Jahr 2016.

© eyetronic/fotolia.de **Neurentner müssen seit 2017 74%**



988 Euro betragen. Alles, was darüber hinausgeht, ist steuerpflichtig.

Steuermodernisierungsgesetz gilt seit Januar 2017

Das im Sommer 2016 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens stellt die umfassendste Reform der Abgabenordnung seit 1977 dar. Es wird ab Januar 2017 schrittweise bis 2022 umgesetzt. Hintergrund ist, dass die Digitalisierung bei der Steuererklärung und in der Bearbeitung in Finanzämtern immer weiter voranschreitet.

Die Finanzverwaltung will das Besteuerungsverfahren weniger personalintensiv machen. Im Zentrum der Reform steht daher die Steuererklärung, die elektronisch übermittelt wird. Liegen die Daten ohnehin digital vor, müssen sie nicht mehr zwingend von einem Sachbearbeiter individuell geprüft, geschweige denn eingegeben werden. Auch die sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf) will das Gesetz fördern.

Folgende Schwerpunkte sieht das Gesetz vor:

Bekanntgabe des Steuerbescheides auch elektronisch erlaubt

Wer seine Steuererklärung per ELSTER abgibt, wird normalerweise vom Finanzamt per E-Mail informiert, wenn der Steuerbescheid im ELSTER-Portal abgerufen werden kann. Zusätzlich erhält der Steuerpflichtige seinen Steuerbescheid auf Papier per Post zugeschickt. Für den Beginn der Einspruchsfrist war die Benachrichtigung durch die E-Mail bisher unerheblich. Erst mit Bekanntgabe des Papier-Steuerbescheids begann die Einspruchsfrist zu laufen.

Diese Regelung wird sich aktuell ändern, denn Steuerbescheide dürfen ab 2017 elektronisch bekannt gegeben werden. Allerdings geht das nur, wenn Sie der elektronischen Bekanntgabe zustimmen. Auch Einspruchsentscheidungen dürfen – mit Ihrer Zustimmung – zukünftig elektronisch bekannt gegeben werden. Der elektronische Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten als bekannt gegeben. Dies gilt für Bescheide, die ab dem 1. Januar 2017 erlassen werden.

Automatische Steuerbescheide

Besteht für das Finanzamt kein Anlass zu einer individuellen Prüfung, darf die Prüfung der Steuererklärung, Steuerberechnung und Steuerfestsetzung vollständig automationsgestützt erfolgen. Die Finanzbeamten sollen sich dadurch auf die wirklich prüfungs-



© drubig-photo/fotolia.de

bedürftigen Steuerveranlagungen konzentrieren können. Vorgehen ist deshalb der Einsatz eines Risikomanagementsystems, mit dem einzelne Fälle für eine individuelle Prüfung ausgewählt werden. Eine Steuererklärung muss auch dann individuell geprüft werden, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung entsprechende Angaben macht.

Korrektur falsch übermittelter Daten

Viele Daten der Steuerpflichtigen werden heute bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt, so zum Beispiel die Höhe der Rentenzahlungen, Lohnersatzleistungen und Krankenversicherungsbeiträge. Eine neue Korrekturvorschrift sorgt zugunsten der Steuerpflichtigen für mehr Rechtssicherheit: Stellt sich heraus, dass die übermittelten Daten falsch sind, muss der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert werden – auch dann, wenn die Einspruchsfrist schon längst abgelaufen ist. Dies gilt für Daten, die ab dem 1. Januar 2017 übermittelt werden müssen.

Vorlage von Spendenbescheinigungen nur noch auf Anforderung des Finanzamts

Selbst wer seine Steuererklärung elektronisch versendet, musste bisher bestimmte vorgeschriebene Belege auf dem Postweg hinterherschicken. Dies ändert sich mit dem Jahr 2017, denn das Finanzamt fordert die Belege, die es sehen will, nur noch bei Bedarf an. Von sich aus müssen also keine Belege mehr eingereicht werden. Das gilt insbesondere für Spendenquittungen, die bisher zwingend vorgelegt werden mussten.

Aktuell wird damit aus der Vorlagepflicht eine Aufbewahrungspflicht. Belege, die nicht vom Finanzamt angefordert werden, müssen Sie ab Erhalt des Steuerbescheids noch ein Jahr aufheben.

Belege: Elektronische Übermittlung erlaubt

Fordert das Finanzamt ausnahmsweise Belege an, dürfen Sie diese auch elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Das gilt zum Beispiel für Bescheinigungen der Kapitalertragssteuer. Diese Regelung ist schon am 23. Juli 2016 in Kraft getreten.

Sechs-Monatsfrist für verbindliche Auskunft

Über eine verbindliche Auskunft legt sich das Finanzamt in einer konkreten Steuerfrage inhaltlich fest. Diese kann der Steuerzahler gegen Gebühr beantragen. Neuerdings muss das Finanzamt binnen sechs Monate über eine verbindliche Auskunft entscheiden; andernfalls hat es zu begründen, warum innerhalb dieser Frist keine verbindliche Auskunft möglich ist. Stellen mehrere Steuerpflichtige einen Antrag, dann darf das Finanzamt für eine einheitlich erteilte, verbindliche Auskunft jetzt auch nur noch eine Gebühr verlangen.

Burnout – Mythos oder Problem?



Klaus Oberliessen

Klaus Oberliessen hat langjährige Berufserfahrung als Systemischer Coach, Organisationsberater und Mediator. Schwerpunkte seiner Arbeit sind neben Stressmanagement und Burnout-Prävention auch Themen zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbstmanagement. Im Interview erzählt er, warum ein gutes Stressmanagement so wichtig ist und was dieses alles umfasst.

Stetiger Wandel und gravierende Veränderungen der Lebens- und Arbeitsverhältnisse sind für viele Menschen Normalität – und führen häufig zu einem Anstieg des chronischen Stresslevels, verbunden mit einem Zustand emotionaler Erschöpfung und reduzierter Leistungsfähigkeit und im schlimmsten Fall zum Burnout. Die Zahl der seelischen Erkrankungen durch Überbelastung nimmt zu, Unternehmen und öffentliche Arbeitgeber werden immer öfter mit massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen konfrontiert. Dabei sind diese Krankheiten heute schon für jede zehnte ärztlich verordnete Auszeit verantwortlich. In 37 Prozent der Fälle sind sie bereits die Ursache für Frühverrentungen wegen Erwerbsminderung, die Folgen für Unternehmen sowie der volkswirtschaftliche Schaden sind immens. Gleichgültig, ob die Ursachen im Einzelfall eher im privaten oder im beruflichen Umfeld liegen.

Dabei ist Burnout ein Phänomen, das grundsätzlich von zwei Seiten betrachtet werden muss. Zum einen ist es sehr individuell, da Entstehung und Entwicklung oft von der jeweiligen Fähigkeit der persönlichen Stressverarbeitung des Einzelnen abhängig ist. Andererseits spielen für die Entstehung von Burnout systemische Organisationsvariable wie Führung, Gemeinschaft und Werte eine große Rolle. Deshalb gilt es, Burnout im Kontext der Wechselwirkungen der relevanten Umwelten von Betroffenen zu betrachten und nicht als individuelles Phänomen Einzelner.

GHPublic: Stress scheint in unserer hektischen Zeit allgegenwärtig zu sein. Denken Sie, dass die Menschen heutzutage wirklich gestresster sind als noch vor 20 Jahren?

Klaus Oberliessen: Das kann man durchaus bejahen. Anforderungen und Belastungen haben im Alltag für viele Menschen zugenommen. Sicherlich ist es immer noch ein Stück weit davon abhängig, wie ich persönlich mit Stress umgehe, denn da sind nicht alle Menschen gleichermaßen betroffen. Trotzdem haben wir heute andere Herausforderungen. Denken Sie doch nur mal an das Thema der ständigen Verfügbarkeit. Mit Smartphone und Tablets sind wir auf Standby geschaltet, E-Mail, SMS und WhatsApp nehmen viel unserer Zeit in Anspruch, haben teilweise massiven Einfluss auf Arbeitsabläufe und diktieren unser Sozialverhalten,

nicht selten verbunden mit schleichenden Veränderungen in der Beziehungsgestaltung. Manche meiner Kollegen sprechen auch schon vom digitalen Burnout ...

GHPublic: Bei den Suchworten »Stress und Burnout« liefert Google über zehn Millionen Treffer. Diese zwei Begriffe gehören schon zum Alltag, sogar Kinder scheinen davon betroffen zu sein und selbst der »Freizeitstress« wird immer größer. Was verbirgt sich ihrer Meinung dahinter?

Klaus Oberliessen: Ich denke, dass viele Menschen verlernt haben, für die bestehenden Belastungen im Alltag rechtzeitig einen Ausgleich zu schaffen, also für den Aufbau regenerativer Momente zu sorgen, frei nach dem Motto: Einfach mal die Seele baumeln lassen.

Möglicherweise hängt es auch mit der gesellschaftlichen Überbetonung von Leistung und Produktivität zusammen. Das geforderte Verhalten, immer aktiv zu sein, greift auch nach der Freizeit. So sind viele Leute dabei, die im Job schon gestresst sind, sich auch dort den Terminkalender zu füllen.

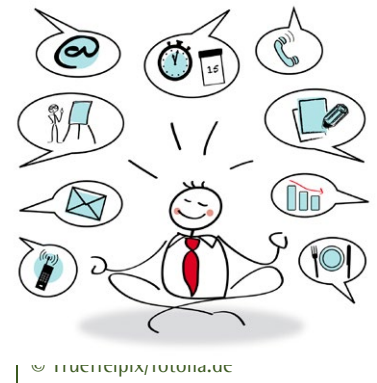
Leider kopieren viele Eltern ihr persönliches Verhalten auf den Nachwuchs, weil sie ja der Meinung sind, dass der nur mit einem breit gefächerten Basiswissen, aufbauend auf dem Englisch aus dem Kindergarten und anderen freizeitleichem Engagement in Sport und Musik in der Zukunft eine ausreichende Chance haben wird. So haben schon die Kleinsten einen fein verplanten Alltag.

GHPublic: Was sind die Folgen oder Auswirkungen von ständigem negativem Stress?

Klaus Oberliessen: Interessante Frage, die sich leider nicht so



© margie/photocase.de



mehr Energie zur Verfügung gestellt, als verbraucht wird. Die Folgen können sich in Arteriosklerose und Schädigungen von wichtigen Organen zeigen.

Heute weiß man sehr genau, dass massive Krankheitsfolgen durch chronischen Stress ausgelöst werden können. Da sind die Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit noch das geringste Problem.

GHPublic: Das Interesse von Unternehmen ist es, Risiken für eventuelle psychische Fehlbelastungen frühzeitig zu erkennen, um mögliche Erkrankungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Was können Sie für Betroffene und für Unternehmen tun?

Klaus Oberliessen: Ich weiß zwar was Sie meinen, trotzdem sollte die Frage etwas anders formuliert sein. Tatsächlich Betroffene, ob Individuum oder Unternehmen, können sich eigentlich nur selbst helfen. Soll heißen, es müssen Prozesse angestoßen werden, die Veränderungen herbeiführen und zu neuem Denken führen, sowohl bei direkt Betroffenen als auch in Unternehmen.

Da sind wir dann gerne behilflich, um genau die Prozesse zu platzieren. Dies wiederum hängt aber von zwei Faktoren ab. Zum Einen muss bei den Betroffenen die Bereitschaft bestehen, bei sich selbst etwas ändern zu wollen, was auch voraussetzt, Hilfe und Unterstützung anzunehmen. Zum Zweiten ist dies in starkem Maße von der jeweiligen Unternehmenskultur abhängig, wirkliche Veränderungen zu wollen und auf jeder Ebene mitzutragen. Das heißt ich muss es sehr ernst nehmen, mich um die Sorgen und Nöte meiner Mitarbeiter zu kümmern. Die Einrichtung eines mit Leben gefüllten betrieblichen Gesundheitsmanagements wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung. Eine solche Kultur wird im Übrigen in Zukunft auch entscheidend dafür sein, wie attraktiv mein Unternehmen für potentielle Bewerber ist und wie ich talentierte Mitarbeiter halten kann.

GHPublic: Wie sieht Ihrer Meinung nach ein ideales Stressmanagement aus? Und was sind gute Techniken, um mit Stress besser umzugehen?

Klaus Oberliessen: Da gibt es gleich mehrere strategische Möglichkeiten. Zunächst einmal sollte ich mir bewusst machen, was denn tatsächlich Stress bei mir auslöst und durch welche Stressoren die Knöpfe gedrückt werden. Ich muss mich dabei beobachten, wann und wie eine belastende Situation entsteht und dann darüber nachdenken, ob ich diesen Stressfaktor ein wenig reduzieren kann, z. B. durch veränderte Zeitplanung, andere Prioritätenliste etc.

Im nächsten Schritt sollte ich überlegen, inwieweit ich meine mentale Einstellung zu den Stressfaktoren ändern kann, so dass ich mit einigen Situationen gelassener umgehe, sozusagen in eine positive Grundhaltung komme. Wenn es mir dann noch gelingt, mehr auf mich zu achten, mich mental mit Entspannungstraining stärken und mich sportlich betätigen, ausreichend Schlaf finde und mich vernünftig mit Vitalstoffen und nicht mit Füllstoffen ernähre, kann ich in kleinen Schritten zu Veränderungen kommen.

Sinnvollerweise sollten diese Schritte, zumindest in der Startphase einer solchen Veränderung, begleitet werden oder von einer Führungskraft entsprechend unterstützt werden.

GHPublic: Wie findet man den optimalen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit?

Klaus Oberliessen: Gegenfrage, haben Sie ihn schon gefunden? Das Optimale ist in diesem Fall höchst individuell und aus meiner Sicht auch von unterschiedlichen Lebensphasen abhängig, da wir ja auch öfter unsere Prioritäten anders setzen. Manche brauchen in ihrem Karrierestreben oft nur ihre Arbeit, während andere den Ausgleich in der Familie, im Freundeskreis oder bei irgendeinem Hobby finden. Die Balance ist somit immer von der persönlichen Situation abhängig. Sollte diese jedoch mal tatsächlich aus dem Gleichgewicht kommen, sind auch hier Unternehmer und Führungskräfte gefragt, um Wege zu finden, die die jeweilige Lebenssituation von Betroffenen auch im Sinne der unternehmerischen Zielsetzungen berücksichtigt und flexibel handhabt.

Kontakt:

Klaus Oberliessen

Rabenstraße 10 | 47906 Kempen

Telefon 02152 8925730

E-Mail info@burnout-nrw.de

Internet <http://www.auszeit-stressmanagement.de>

GHP ist gelebtes Miteinander



Jens Baumert

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Jens Baumert: GHP ist mandantenorientiert, innovativ und kompetent in seinem Beratungs- und Leistungsspektrum. Aber GHP ist auch eine Steuerberatungskanzlei, die sowohl intern im Umgang mit Mitarbeitern, als auch extern in ihren Mandantenbeziehungen und Beziehungen zu Netzwerkpartnern und Geschäftsfreunden sehr sozial eingestellt ist. Hier wird der Gedanke des Miteinanders und der Nachhaltigkeit wirklich gelebt.

GHPublic: Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

Jens Baumert: Meiner Meinung nach reichen zwei Dinge aus: Selbständigkeit und permanente Lernbereitschaft. Selbständiges Arbeiten, mitdenken und auch Verantwortung übernehmen ist der eine Part des Erfolges bei GHP und was für Steuerberater immens wichtig ist, ist das lebenslange Lernen. Denn wir werden jeden Tag von neuen steuerlichen Regelungen, aktuellen Gesetzesentwürfen und gesellschaftlichen Änderungen »überrascht«.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Jens Baumert: Ich bin Geschäftsführer am Standort Meißen. In diesem Sinne betreue ich in Zusammenarbeit mit den Meißen Teams unsere Mandanten in allen steuerlichen Fragestellungen und übernehme zusätzlich die Aufgaben der Geschäftsführung in Meißen.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Jens Baumert: Ganz allgemein: Zeit mit meiner Frau Brita und meinen Söhnen Till und Hans verbringen, darauf lege ich in meiner Freizeit den größten Wert. Wenn es dann passt, gehe ich gern mit meiner Frau ins Kino, lausche Hans beim Cellospiel oder erlebe mit Till Fußballspiele von Dynamo Dresden live und in Farbe.

Entlang der Elbhänge. Dies sollte man unbedingt – entweder zwischendurch oder zum Abschluss – mit einer Einkehr im Dresdner Schillergarten verbinden. Die Geschichte des Schillergartens beginnt bereits Ende des 17. Jahrhunderts und erlangte durch die Besuche Friedrich Schillers in den Jahren 1785 bis 1787 eine besondere Bedeutung unter den Gastwirtschaften Dresdens.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Jens Baumert: Das gleiche wie jetzt auch!

Günter Havlena/pixelio.de



© Detlev Menzel/pixelio.de

GHPublic: Nennen Sie



Umsatzsteuer für's Handauflegen

Das Finanzgericht in Schleswig Holstein hatte im November 2016 folgendes Frage zu klären: Ist ein Heiler mit in Polen bestandener Heilpraktiker Prüfung, aber ohne Tätigkeitserlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, der Patienten durch Handauflegen behandelt, von der Umsatzsteuer befreit?

Leitsatz

Die Richter entschieden, dass für eine Steuerbefreiung eine bestandene Prüfung zum Heilpraktiker (oder ein entsprechend anerkanntsfähiger ausländischer Prüfungsabschluss) nicht ausreicht. Erforderlich ist grundsätzlich eine Tätigkeitserlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Eine Tätigkeit als »Heiler« (Handauflegen) ist keine Tätigkeit im Sinne des Heilpraktikergesetzes.

Die Tätigkeit des Klägers erfolgte dabei dergestalt, dass er sich die Leiden der Menschen erklären ließ und dann seine Hand auf eine bestimmte Stelle legte, welche er nach dem erläuternden Gespräch mit dem Patienten für die richtige hielt. Durch dieses Handauflegen sollte die Heilung bzw. Linderung des jeweiligen Leidens herbeigeführt werden. Dabei kam es vor, dass die Menschen teilweise mehrere Sitzungen brauchten; teilweise gab es auch Patienten, die regelmäßig zum Kläger kamen, damit er ihr Leiden »in Schach« hielt. Der Kläger erhielt für seine Leistungen keine Erstattungen von den Krankenversicherungen. Die Leistungen sind nicht in den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 92 SGB V erfasst; auch ansonsten bestehen in Ansehung seiner Tätigkeiten keine Beziehungen des Klägers zu den Krankenkassen.

Die Fähigkeit des Klägers, Leiden von Menschen durch das Auflegen seiner Hände zu lindern bzw. zu beseitigen ist eine Fähigkeit, welche er nach eigenen Angaben geerbt habe, bzw. welche



© Schwede-Photodesign/fotolia.de

man als Gabe Gottes beschreiben könne und deren Ursprung er nicht weiter erkenne.

Seine Umsätze aus dieser Tätigkeit behandelte der Heiler in seinen Umsatzsteuererklärungen als umsatzsteuerfrei: Er habe in Polen eine Heilpraktikerausbildung gemacht. Sein Diplom sei anzuerkennen, da es zwar in einem anderen EU-Staat erlangt worden sei, jedoch die gleichen Lerninhalte vermittelt worden seien. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass selbst, wenn das polnische Diplom des Klägers inhaltlich dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfung zum Heilpraktiker entspräche, und damit grundsätzlich in Deutschland anerkanntsfähig wäre, würde es – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH zur staatlichen Prüfung eine Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz nicht ersetzen und damit keinen für die Steuerbefreiung erforderlichen Befähigungsnachweis im Sinne des UStG für den Katalogberuf des Heilpraktikers darstellen.

Das Finanzamt bekam beim Finanzgericht Recht.

Quelle: Finanzgericht Schleswig-Holstein





Andrea Wagner



Petra Steinhaus



Ralf van gen Hassend

» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.di-institut.de
www.bzst.de | www.drk-duisburg.de/stiftung | www.autohaus-nuehlen.de |
www.auszeit-stressmanagement.de | www.burnout-nrw.de

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg | Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Düsseldorf Five For Future | Esprit Arena | Arenastraße 1 | 40474 Düsseldorf |
Telefon +49 211 15981632 | info@ghp-duesseldorf.de

Krefeld Dießemer Bruch 112i | 47805 Krefeld | Telefon +49 2151 85990 | info@ghp-krefeld.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen | Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Impressum

GHPublic | © 2016 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 1/2017

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 28. Februar 2017 – (Redaktionsschluss für die Ausgabe 2/2017: 31. Mai 2017)

Herausgeber Bernd Nowack | Marc Tübben | Grüter · Hamich & Partner

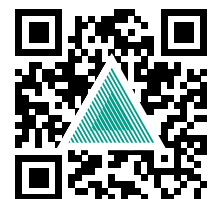
Redaktion Katja Springer | Grüter · Hamich & Partner | Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 3521 740725 | Telefax +49 3521 740714 | redaktion@ghp-meissen.de

Gesamtausstattung Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) | www.k-mw.de

Fotoquellen photocase.com: 01, 08, 16
pixelio.de: 03, 09, 10/11, 18 (2-mal)
fotolia.de: 04, 12, 13, 14 (2-mal), 15, 17, 19

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel